

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOMMAND

## EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen für FLEETCOMMAND gelten für die Erbringung von Telematikdiensten durch die Gesellschaften Ploeger Machines B.V., PMC Harvesters Ltd. und Bourgain SAS oder durch mit ihnen verbundene Unternehmen (nachfolgend bezeichnet als „Lieferant“). Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
2. Der Lieferant entwickelt, produziert und verkauft professionelle Erntemaschinen für die Landwirtschaft (nachfolgend bezeichnet als „Produkt“) und Telematiksysteme, die aus Hardware und Software bestehen.
3. Der Lieferant verkauft und liefert das Produkt an (landwirtschaftliche) Betriebe (nachfolgend bezeichnet als „Käufer“), die das Produkt selbst nutzen oder auf irgendeine Weise gewerblichen Endnutzern zwecks Bearbeitung von Feldern zur Verfügung stellen.
4. Indem er Daten aus dem Produkt erhebt und unter Einsatz von Software analysiert, kann der Lieferant für den Käufer über Telematiksysteme Telematikdienste mit der Bezeichnung FLEETCOMMAND leisten, wodurch der Käufer das Produkt unter anderem für Nutzungs- und Wartungszwecke überwachern kann;
5. FLEETCOMMAND ist über ein Webportal und eine Web-API (Application Programming Interface für Webdienste) für ein Mobilgerät mit der Bezeichnung FLEETCOMMAND zugänglich.
6. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung von FLEETCOMMAND einschließlich des Zugangs zu FLEETCOMMAND. Diese Nutzungsbedingungen finden Anwendung, wenn die Parteien dies schriftlich oder anderweitig vereinbaren.

## DEFINITIONEN

7. In diesen Nutzungsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:
- **„Analysen“:** Produktdaten, die unter anderem durch Sensoren im Produkt generiert und durch Software analysiert, bearbeitet und angereichert werden, um Telematikdienste für den Käufer zu leisten;
  - **„FLEETCOMMAND“:** die Telematikdienste des Lieferanten samt der/dem zugehörigen Hardware, Sensor und Software, die für den Käufer des Produkts auf Basis von Daten einen Mehrwert schaffen, wie etwa Dienste zur Daten- und Softwareverwaltung, Dienste, die die Sammlung, Verwaltung und Übertragung von Daten zwischen dem Produkt und den Servern ermöglichen, und diagnostische Dienste für Maschinen sowie Maschinenwartung;
  - **„Nutzungsbedingungen“:** die vorliegenden Nutzungsbedingungen für FLEETCOMMAND;
  - **„Daten“:** umfassen die folgenden Daten:
    - **„Produktdaten“:** im Wege eines Sensors empfangene und erhobene technische Daten des Produkts, wie etwa Messdaten, metrische Werte et cetera;
    - **„Analysen“:** Produktdaten, die durch Software analysiert und angereichert werden, um Dienste für den Käufer zu leisten, wie etwa Dienste zur Daten- und Softwareverwaltung, Dienste, die die Sammlung, Verwaltung und Übertragung von Daten zwischen dem Produkt und den Servern ermöglichen, und diagnostische Dienste für Maschinen sowie Maschinenwartung. Analysen ermöglichen außerdem die Weiterentwicklung von Produkten des Lieferanten;
    - **„Vereinbarung“:** die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung, die unter anderem die Nutzung von FLEETCOMMAND regelt, einschließlich aller Anlagen, darin inbegriffen diese Nutzungsbedingungen;
    - **„personenbezogene Daten“:** alle Daten, die eine Person betreffen und einen Rückschluss auf diese Person zulassen;
    - **„Sensor“:** eine Komponente, die zusammen mit dem Produkt verkauft und/oder in das Produkt integriert wird und die auf Software basiert und damit korrespondiert. Ein Sensor wird unter anderem für die Erhebung von Produktdaten und für die Übertragung von Produktdaten zwischen Sensor und Software eingesetzt;
    - **„Software“:** Software des Lieferanten (oder eines Dritten), die mit dem Sensor kommuniziert, um Zugang zu Produktdaten zu erhalten und um Produktdaten zu generieren, empfangen, erheben, speichern, übertragen, analysieren, auszuwählen, verarbeiten und anzureichern.
8. Mit FLEETCOMMAND kann der Käufer unter anderem seine eigenen technischen Daten des Produkts, die im Wege eines Sensors erlangt und auf Servern bei dem Lieferanten gespeichert worden sind, abrufen und verwalten. FLEETCOMMAND umfasst auch Dienste für Daten- und Softwareverwaltung ebenso wie Dienste, die die Sammlung, Verwaltung und Übertragung von Daten zwischen dem Produkt und den Servern ermöglichen, und

Dienste zur Durchführung von Ferndiagnosen und Fernwartungen.

9. Zur Ausführung von FLEETCOMMAND wird das (drahtlose) Netzwerk für mobile Telefonie von (lokalen) Anbietern genutzt. FLEETCOMMAND des Lieferanten umfasst nur die Dienste, die in der Vereinbarung angeboten werden.
10. Durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung von FLEETCOMMAND gestattet der Käufer dem Lieferanten, Produktdaten abzurufen, zu erheben und zu analysieren und Analysen dem Käufer zur Verfügung zu stellen.
11. Zur Durchführung von FLEETCOMMAND, darin inbegriffen Speicherung und Sicherung von Produktdaten und Analysen, nutzt der Lieferant die Cloud-Dienste von Microsoft Azure. Abgesehen von der Vereinbarung und diesen Nutzungsbedingungen setzen der Zugang zu und die Nutzung von FLEETCOMMAND durch den Käufer voraus, dass der Käufer die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud-Dienste von Microsoft Azure akzeptiert, die dem Käufer vorgelegt werden, sobald er sich anmeldet oder Zugang zu FLEETCOMMAND erhält. Der Lieferant ist gegenüber dem Käufer für das Handeln oder Unterlassen oder für Kosten und Schäden in Verbindung mit den Cloud-Diensten von Microsoft Azure nicht haftbar oder verantwortlich.

## NUTZUNG VON FLEETCOMMAND

### Webportal

12. FLEETCOMMAND ist über ein Webportal zugänglich.
13. Um Zugang zu FLEETCOMMAND zu erhalten, legt der Lieferant auf Anfrage des Käufers einen (Haupt-)Account an. Zur Identifizierung des Käufers umfasst dieser (Haupt-)Account eine User-ID und ein Passwort. Nachdem dieser (Haupt-)Account angefragt und vom Lieferanten zugebilligt wurde, kann sofort eingeloggt werden. Der Käufer wird das Passwort streng geheim halten. Der Käufer wird diesen (Haupt-)Account nicht an Dritte übertragen.
14. Indem er sich in den (Haupt-)Account einloggt, kann der Käufer Zugang zu FLEETCOMMAND erhalten und/oder FLEETCOMMAND nutzen.
15. Der Käufer ist nach Zubilligung eines (Haupt-)Accounts verantwortlich und haftbar für jede Nutzung dieses Accounts durch Unbefugte und für alle Aktivitäten, die im oder über den Account stattfinden. Der Lieferant ist nicht verantwortlich oder haftbar für Schäden oder Verluste infolge einer Nutzung dieses Accounts des Käufers durch Unbefugte.
16. Der Käufer hat das Recht, auf Basis des durch den Lieferanten zugebilligten (Haupt-)Accounts maximal fünf Unter-Accounts bei dem Lieferanten (im Wege eines Antragsformulars) zu beantragen und somit eine eigene (digitale) Organisation aus internen Abteilungen und/oder Endnutzern aufzubauen. Der Käufer verpflichtet sich, korrekte Informationen bereitzustellen und diese aktuell zu halten. Der Käufer ist verantwortlich und haftbar für die besagten Unter-Accounts und für alle Aktivitäten, die über diese Unter-Accounts stattfinden.
17. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn er feststellt, dass Dritte ohne seine Zustimmung Zugang zu seinem (Haupt-)Account und/oder über seinen (Haupt-)Account Zugang zu FLEETCOMMAND haben, oder wenn er etwaige andere Sicherheitsverletzungen feststellt.

### SIM-Karte

18. Für die Lieferung von FLEETCOMMAND kann sich der Lieferant auch einer SIM-Karte bedienen. Wenn die SIM-Karte nicht bereits auf dem Produkt installiert ist, kann diese ausschließlich bei dem Lieferanten gekauft werden. Die SIM-Karte darf ausschließlich für FLEETCOMMAND im Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt verwendet werden. Der Käufer erwirbt kein Eigentum an der SIM-Karte. Inhaber aller Rechte einschließlich der Rechte an der Software, die auf der SIM-Karte installiert ist, ist (bleibt) der Lieferant. Der Käufer muss die SIM-Karten nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung zurückgeben oder vernichten. Bei Unterbrechungen in FLEETCOMMAND hat der Lieferant das Recht, die SIM-Karten auszutauschen oder zu ändern. Der Lieferant hat das Recht, die SIM-Karte zu deaktivieren, wenn der Käufer die SIM-Karte für irgendeinen anderen Zweck als zur Nutzung von FLEETCOMMAND nutzt; alle damit verbundenen Zusatzkosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer muss den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn die SIM-Karte verloren geht, gestohlen wird, infolge einer Beschädigung nicht mehr funktioniert oder auf irgendeine Weise verkehrt genutzt wird. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die SIM-Karte ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten an einen Dritten zu übertragen.

### Personenbezogene Daten

19. Wenn und soweit (Unter-)Accounts personenbezogene Daten enthalten, gilt die Datenschutzrichtlinie des Lieferanten, die diesen Nutzungsbedingungen als Anlage beigefügt ist.

## ZUSTIMMUNG

### Rechte und Pflichten des Käufers

20. Solange sich der Käufer an diese Nutzungsbedingungen hält, erteilt der Lieferant dem Käufer seine Zustimmung, um FLEETCOMMAND für die vereinbarten Zwecke und die vereinbarte Dauer zu nutzen.
21. Es ist dem Käufer verboten, FLEETCOMMAND für irgendeinen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck von FLEETCOMMAND oder für missbräuchliche oder betrügerische Zwecke zu nutzen oder eine solche Nutzung durch Dritte zuzulassen. Dazu gehören beispielsweise:
  - sich oder anderen unberechtigterweise Zugang zu (irgendeinem Teil von) FLEETCOMMAND oder den damit verbundenen Telekommunikationseinrichtungen, Netzwerken, Datenbeständen, Programmen und Verfahren zu verschaffen, Änderungen daran vorzunehmen oder darin einzugreifen;
  - über FLEETCOMMAND obszöne, laszive, beleidigende, derbe oder unerlaubte Informationen zu übermitteln oder Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu verletzen;
  - Rückentwicklung oder Klonen von FLEETCOMMAND;
  - Nutzung für unerlaubte, unrechtmäßige, illegale oder betrügerische Zwecke;
  - Anwendung eines Tricks, Vorspiegelung falscher Tatsachen oder andere Methoden, um eine Bezahlung für FLEETCOMMAND zu umgehen;
  - Der Käufer wird den Lieferanten über jede missbräuchliche oder betrügerische Nutzung, von der der Käufer Kenntnis erlangt, unverzüglich informieren. Der Käufer haftet für alle Kosten und Schäden, die aus einer fehlerhaften, missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung seinerseits entstehen.
  - Der Lieferant hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte darüber hinaus das Recht, FLEETCOMMAND auszusetzen und/oder die Vereinbarung unverzüglich zu beenden, ohne dass der Käufer Anspruch auf irgendeine (Rück-)Zahlung, Kostenerstattung oder Entschädigung hat.

### Rechte und Pflichten des Lieferanten

22. Der Lieferant wird keine Produktdaten oder Analysen des Käufers an Dritte verkaufen.
23. Der Lieferant wird nicht in das Produkt des Käufers eingreifen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen notwendig.
24. Der Lieferant ist nicht verantwortlich und/oder haftbar für:
  - Missbrauch von Daten durch Dritte, darin inbegriffen Mitarbeiter des Käufers;
  - Kosten des Käufers im Zusammenhang mit Datennutzung (darin inbegriffen Wifi-Router, Kabel, SIM-Karte, MBS); Schäden durch Cyber-Kriminalität von oder im Zusammenhang mit FLEETCOMMAND oder Fehlern auf Seiten des Käufers.
25. Der Lieferant wartet FLEETCOMMAND. Wartungen können jederzeit und somit auch dann stattfinden, wenn es dadurch zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit oder einem Ausfall kommt. Wartungen werden nach Möglichkeit im Voraus angekündigt.
26. Der Lieferant garantiert jedoch keine ununterbrochene Verfügbarkeit von FLEETCOMMAND.
27. Der Lieferant ist berechtigt, FLEETCOMMAND während der Laufzeit der Vereinbarung durch Updates zu aktualisieren. Der Lieferant ist jedoch nicht haftbar, wenn es während Updates zum Verlust von (Produkt-)Daten oder Analysen kommt.
28. Der Lieferant kann dem Käufer Upgrades oder neue Dienste zum Kauf anbieten. Upgrades können neue Funktionen umfassen oder Eigenschaften von FLEETCOMMAND verbessern. Für Upgrades können neue und/oder ergänzende Nutzungsbedingungen gelten.

## GEISTIGES EIGENTUM / LIZENZ

29. FLEETCOMMAND ist geistiges Eigentum des Lieferanten, und wenn nicht anders vereinbart, darf FLEETCOMMAND ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Lieferanten auf keinerlei Weise kopiert oder genutzt werden.
30. Der Lieferant räumt dem Käufer ein nicht exklusives und übertragbares Recht zur Nutzung von FLEETCOMMAND in Verbindung mit dem Produkt ein. Der Käufer ist Inhaber aller Rechte sowohl an den Produktdaten, die über den Sensor generiert werden, als auch den Analysen, die über FLEETCOMMAND entstehen. Der Lieferant erhält eine uneingeschränkte, gebührenfreie, weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, nicht exklusive, unlizenzierbare und übertragbare Lizenz, um diese Produktdaten und Analysen intern nach eigenem Ermessen zu nutzen und zu kopieren.

31. Der Lieferant ist daher berechtigt, die Produktdaten und Analysen aufzurufen, um einen vertraglich geregelten Dienst zu erbringen oder zu verbessern. Der Käufer erklärt, dass der Lieferant die Produktdaten und Analysen außerdem zum Zwecke der eigenen Betriebsführung, etwa zu statistischen Zwecken, oder zur Verbesserung oder Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen des Lieferanten nutzen darf.

## ÜBERTRAGUNG

32. Der Lieferant räumt dem Käufer das Recht ein, das Produkt zusammen mit FLEETCOMMAND während der Dauer der Vereinbarung an einen Dritten zu übertragen.
33. Wenn der Käufer das Eigentum am Produkt überträgt, wird der Käufer den neuen Kunden darauf hinweisen, dass dieser mit dem Lieferanten eine Vereinbarung über die Lieferung von FLEETCOMMAND abschließen muss. Auf Wunsch des Käufers wird der Lieferant den Kunden-Account an den neuen Eigentümer übertragen. Wenn der Käufer den Lieferanten von der Übertragung nicht in Kenntnis setzt, ist der Lieferant nicht dafür verantwortlich und/oder haftbar, dass FLEETCOMMAND reibungslos funktioniert und/oder die Daten des Käufers vertraulich behandelt werden. Der Käufer wird den Lieferanten in Bezug auf Forderungen des neuen Eigentümers oder Dritter im Zusammenhang mit einer unangemessenen Übertragung durch den Käufer schadlos halten.
34. Der Lieferant ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung an einen Dritten zu übertragen, der FLEETCOMMAND oder die betreffende Betriebsaktivität vom Lieferanten übernimmt.

## SICHERUNG UND BACK-UP

35. Der Lieferant wird geeignete technologische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderer bösartiger und/oder schädlicher Software im Einklang mit den im internationalen Handel allgemein geltenden Sicherheitsregeln und zum Schutz vor Nutzung, Änderung, Zugang oder Verbreitung von FLEETCOMMAND (oder Teilen davon) durch Unbefugte treffen. Es ist dem Lieferanten in diesem Zusammenhang gestattet, den Zugang zu FLEETCOMMAND vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
36. Der Käufer wird unter anderem dafür sorgen, dass:
  - technische Sicherheitsmaßnahmen nicht entfernt oder umgangen werden;
  - geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 21 getroffen werden;
  - alle Anweisungen im Zusammenhang mit der Nutzung von FLEETCOMMAND befolgt werden.
37. Der Käufer ist für die Erstellung eines Back-ups von den Produktdaten und Analysen selbst verantwortlich.

## GARANTIE

38. Da FLEETCOMMAND unter anderem auf Basis des Produkts funktioniert und der Lieferant dabei auch von Umständen abhängig ist, auf die der Lieferant nach vernünftiger Betrachtung keinen Einfluss hat, darunter etwa Netzwerkverbindungen oder auch die Cloud-Dienste von Microsoft Azure, übernimmt der Lieferant keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Tauglichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Zuverlässigkeit oder Verfügbarkeit von FLEETCOMMAND. Den Lieferanten trifft bei Korruption oder Verlust von Daten auch keine Wiederherstellungspflicht.

## HAFTUNG

39. Außer bei grober Schuld des Lieferanten haftet der Lieferant nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von FLEETCOMMAND entstehen. Der Lieferant haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Schäden durch Betriebsstillstand.
40. Grobe Schuld liegt bei einem Handeln oder Unterlassen vor, das entweder das Versäumnis beinhaltet, schwerwiegende Folgen abzusehen, die eine aufmerksame Vertragspartei normalerweise als wahrscheinliche Folge vorhersehen würde, oder das bewusste Ignorieren der Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens beinhaltet.
41. Der Käufer hält den Lieferanten frei und schadlos in Bezug auf alle Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung von FLEETCOMMAND durch den Käufer.
42. Bei höherer Gewalt ist der Lieferant unter keinen Umständen verpflichtet, dem Käufer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Höhere Gewalt liegt unter anderem bei Störungen oder Ausfällen des Internets oder der Telekommunikationsinfrastruktur, Störungen in den (Cloud-)Diensten von Microsoft Azure oder FLEETCOMMAND (etwa

durch Unerreichbarkeit, Ausfall, Cyber-Kriminalität oder Probleme wegen Rechtsverstößen), Terrorismus, Stromausfällen, inländischen Unruhen, Mobilisierung, Krieg, Verkehrs- oder Handelsbeschränkungen, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Zulieferungsengpässen und Feuer vor.

## AUSSETZUNG/AUFLÖSUNG

43. Wenn der Lieferant feststellt, dass der Käufer gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt, ist der Lieferant – unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte – berechtigt, den Zugang des Käufers zu FLEETCOMMAND zu beschränken oder dem Käufer diesen Zugang zu untersagen, bis der Verstoß behoben ist, oder – soweit möglich – Produktdaten oder Analysen zu entfernen oder die (Nutzer-)Accounts zu entfernen und/oder die Vereinbarung ohne gerichtliche Beteiligung aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
44. Der Lieferant ist berechtigt, den Käufer in Bezug auf Schäden, die durch Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen entstehen, in Regress zu nehmen. Der Käufer hält den Lieferanten frei und schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter in Bezug auf Schäden, die durch Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen entstehen.

## DAUER UND KÜNDIGUNG

45. FLEETCOMMAND wird zeitgleich mit dem Start des Produkts aktiviert.
46. Die Laufzeit ist unbefristet. Jede Partei kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen.

## FOLGEN DER BEENDIGUNG

47. Bei Beendigung durch den Käufer gemäß Artikel 45 hat der Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung von Vergütungen, die der Käufer für FLEETCOMMAND bezahlt hat, und keinen Zugang mehr zu FLEETCOMMAND, den Analysen und den bereits erhobenen Produktdaten.
48. Bei Beendigung der Vereinbarung wird FLEETCOMMAND für alle an den Käufer gelieferten Produkte eingestellt.
49. Bei Beendigung der Vereinbarung verfallen alle Rechte und Lizenzen, die der Käufer auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen erworben hat.
50. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung werden in FLEETCOMMAND keine Produktdaten des Käufers mehr erhoben. Produktdaten, die bereits über FLEETCOMMAND erhoben und gespeichert worden sind, ebenso wie die Analysen kann der Lieferant in Verbindung mit Art. 31 und 32 dieser Nutzungsbedingungen (Lizenz des Lieferanten) weiterhin nutzen.

## GEGEHIMHALTUNG

51. Die Informationen, die sich die Parteien im Zusammenhang mit FLEETCOMMAND gegenseitig verschaffen, sind streng vertraulich. Die Parteien dürfen diese Informationen unter keinen Umständen gegenüber Dritten offenlegen, außer wenn die Offenlegung auf einer rechtlichen Auskunftsverpflichtung beruht oder mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gegenpartei erfolgt oder für die Ausführung von FLEETCOMMAND erforderlich ist.
52. Die Parteien sind nicht berechtigt, die von der Gegenpartei erlangten Informationen für andere als die vereinbarten Zwecke oder auf andere als die vereinbarte Weise zu verwenden.
53. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten sowohl während als auch nach Ende der Laufzeit der Vereinbarung.

## VERSCHIEDENES

54. Auf diese Vereinbarung findet niederländisches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
55. Soweit nicht zwingende Rechtsbestimmungen entgegenstehen, werden alle Streitigkeiten in Verbindung mit dieser Vereinbarung bei dem am Sitz des Lieferanten zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht.
56. Falls gemäß einer Bestimmung dieser Vereinbarung eine Mitteilung „schriftlich“ erfolgen muss, ist dieses Erfordernis auch dann erfüllt, wenn die Mitteilung per E-Mail versichert wird, sofern hinreichend feststeht, dass die Nachricht tatsächlich von dem mutmaßlichen Absender stammt und die Integrität der Nachricht gewährleistet ist.
57. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises des Käufers wird unterstellt, dass die durch den Lieferanten gespeicherte Kommunikations- oder Informationsversion korrekt ist.
58. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als nichtig herausstellen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit aller Bestimmungen. Die Parteien werden in diesem Fall eine (mehrere) Ersatzbestimmung(en) festlegen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung(en) so weit wie rechtlich zulässig Rechnung trägt (tragen).